

232/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original) 1 von 14
Sozialversicherung u. Sozialfürsorge
232

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

1010 Wien, den 27. Februar 1998

Stubenring 1

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft: Dr. Manfred MAYER

Klappe: 6387

Zl. 21.145/2-11/98

Entwurf einer 25. Novelle zum
Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren.

Gesetzentwurf	
Zl. 27	-GE/19
Datum	12.3.1998
Verteilt	13.03.98 Baumg.

Ende d. R. Frist

17.4.1998

J. Hojnik

Ergeht an:

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle
Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und
Verbraucherschutz * Rechnungshof * Büro des Datenschutzes * Volksanwaltschaft
* Oesterreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Kabinett des Vizekanzlers *
alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der
Unabhängigen Verwaltungssenaten der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund *
Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle
Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirt-
schaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer
Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz
der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern *
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * alle Landesrechtsanwaltskammern *
Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische
Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische
Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhandler *
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der
freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer * Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in
Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation * Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger *
*Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs * Freier
Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte *
Österreichischer Bundesjugendring * Zentrallausschuß der österreichischen
Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer
Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände *
Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste * Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für
Gesundheitswesen * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein *
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband
österreichischer PsychologInnen * Büro der Seniorenkurie des Bundes-
seniorenbeirates beim Bundeskanzleramt * Handelsverband * Österreichischer
Arbeitsring für Lärmbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und
Hochschulprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren
österreichischer Krankenanstalten * Österreichisches Hebammengremium

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer 25. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

17. April 1998.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (26. Novelle zum B-KUVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972“ durch den Ausdruck „Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997“ ersetzt sowie nach dem Ausdruck „Europäischen Union“ der Ausdruck „oder wegen Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes“ eingefügt.

2. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Beitragsgrundlage darf die Mindestbeitragsgrundlage nicht unter- und die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30fache des nach § 108 Abs. 3 ASVG festgesetzten Betrages. Als monatliche Mindestbeitragsgrundlage gelten 15% der Höchstbeitragsgrundlage. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzustellen.“

3. Im § 26a Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Beiratsmitglied“ durch den Ausdruck „Beiratsmitglied“ ersetzt.

4. Im § 42 wird der Ausdruck „bescheidmäßig“ durch den Ausdruck „im Verfahren in Leistungssachen vor der Versicherungsanstalt“ ersetzt und nach dem Ausdruck „zu Unrecht“ der Ausdruck „nicht zuerkannt,“ eingefügt.

5. § 56 Abs. 9 lit. a bis d lauten:

- „a) einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder
- b) zu den im § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG genannten Personen gehört, oder
- c) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist, oder
- d) eine Pension nach dem in lit. c genannten Bundesgesetz bezieht, oder“

6. Die bisherige lit. d des § 56 Abs. 9 erhält die Bezeichnung „e“.

7. Im § 69 Abs. 3 entfallen der dritte und vierte Satz.

8. Im § 71 Abs. 2 wird der Ausdruck „diplomierte Krankenschwestern bzw. diplomierte Krankenpfleger (§ 23 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961)“ durch den Ausdruck „diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger (§ 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997)“ ersetzt.

9. Im § 71 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „diplomierten Krankenschwester bzw. des diplomierten Krankenpflegers“ durch den Ausdruck „diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester bzw. des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers“ ersetzt.

10. Im § 91 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung im Rahmen einer österreichischen Einheit in das Ausland“ durch den Ausdruck „gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,“ ersetzt.

11. Dem § 92 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Dies gilt nicht, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Anlage 1 zum ASVG angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.“

12. § 153 samt Überschrift lautet:

„Genehmigung zu Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. (1) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über deren Erwerbung, Belastung oder Veräußerung, oder über die Errichtung oder

Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 7 Z 1 ASVG - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für den Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich,

1. wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG nicht übersteigt, oder
2. wenn Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten mit genehmigungspflichtigen Vorhaben in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuzeigen.“

13. Im § 182 Abs. 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „414/1996“ durch den Ausdruck „411/1996“ ersetzt.

14. Im § 186 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 368/1925,“ der Ausdruck „gemäß Art. 5 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997,“ eingefügt.

15. Nach § 188 wird folgender § 189 angefügt:

„§ 189. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1998 die §§ 1 Abs. 1 Z 1, 26a Abs. 2 Z 1, 42, 69 Abs. 3, 71 Abs. 2 und 3, 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 153 und 186 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
2. mit 1. Jänner 1999 § 19 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 § 56 Abs. 9 lit. a bis e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
4. rückwirkend mit 21. August 1996 § 182 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998.

(2) Leidet ein(e) Versicherte(r) am 1. Juli 1998 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Anlage 1 zum ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yyy/1998 als Berufskrankheit anerkannt wird, oder stirbt er (sie) an einer solchen Krankheit, so sind an ihn (sie) oder an seine (ihre) Hinterbliebenen die Leistungen der Unfallversicherung dann zu erbringen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis zum 30. Juni 1999 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Juli 1998 zu erbringen. Wird der Antrag erst nach dem 30. Juni 1999 gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.“

Vorblatt

Problem und Ziel:

Weiterentwicklung der Krankenversicherung sowie Rechtsbereinigung.

Lösung:

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis sowie Maßnahmen zugunsten der Krankenversicherten im Bereich der zahnärztlichen Versorgung.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen:**Allgemeiner Teil**

Im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, welche großteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an die Rechtsentwicklung innerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt.

Im einzelnen sind diesbezüglich folgende Neuformulierungen hervorzuheben:

- Anpassungen betreffend das Bezügebegrenzungsgesetz;
- Wiedereinführung einer Mindestbeitragsgrundlage;
- Anpassung an das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- Beseitigung von Redaktionsversehen.

Als Parallelbestimmungen zum ASVG ist auf folgende Neuformulierungen hinzuweisen:

- Erweiterung des Tatbestandes der rückwirkenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen;
- Elimination der Konkurrenzklausel zum Schutz der Zahnärzte im § 69 B-KUVG;
- Ausschluß der Freiberufler von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung;
- Erweiterung der Berufskrankheitenliste (Anpassungen an die Europäische Liste der Berufskrankheiten);
- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 153 B-KUVG (bei Bestandsänderungen unter einer bestimmten Wertgrenze soll eine bloße Anzeige genügen).

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Im Rahmen des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, wurde unter anderem das B-VG dahingehend geändert, daß Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen sind (vgl. Art. 147 Abs. 2 letzter Satz B-VG in der Fassung des Art. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes). Diese Regelung ist mit 1. August 1997 in Kraft getreten.

Analog zur Regelung für Verwaltungsbeamte, deren Dienstbezüge wegen der Übernahme einer politischen Funktion entfallen, soll daher nunmehr auch für Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, vorgesehen werden, daß die Pflichtversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 B-KUVG (als Verwaltungsbeamte) dann nicht besteht, wenn die Dienstbezüge infolge ihrer Ernennung entfallen.

Damit soll verhindert werden, daß einerseits Verwaltungsbeamte, deren Dienstbezüge entfallen, mit einer Beitragsgrundlage von null Schilling in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG pflichtversichert sind, und andererseits auf Grund der (noch bis zum 31. Dezember 1999 geltenden) Subsidiaritätsklausel gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 B-KUVG mit ihren Bezügen als Verfassungsgerichtshofs-Mitglied nicht der Beitragspflicht unterliegen.

Auf Grund der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung sind die in Rede stehenden Personen somit nicht als Verwaltungsbeamte, sondern als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 B-KUVG pflichtversichert.

Unter einem erfolgt eine Zitierungsanpassung betreffend das Bundesbezügegesetz.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 6):

Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß es in bezug auf das geringe versicherungspflichtige Einkommen einzelner nach dem B-KUVG versicherter Personengruppen (zB Gemeinde- oder Sprengelärzte) notwendig ist, eine Mindestbeitragsgrundlage im B-KUVG wieder einzuführen; wegen vermeintlicher praktischer Irrelevanz ist diese mit der 24. Novelle, BGBl. Nr. 414/1996, aus dem B-KUVG eliminiert worden.

Wie vor der 24. B-KUVG-Novelle soll daher ab 1. Jänner 1999 wieder eine Mindestbeitragsgrundlage im Ausmaß von 15% der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen werden.

Zu Z 3 (§ 26a Abs. 2 Z 1):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll lediglich ein Schreibfehler, der im Rahmen der 24. B-KUVG-Novelle unterlaufen ist, richtiggestellt werden.

Zu den Z 4 bis 9, 11, 12 und 15 (§§ 42, 56 Abs. 9 lit. a bis e, 69 Abs. 3, 71 Abs. 2 und 3, 92 Abs. 1, 153 und 189 Abs. 2):

Zu diesen Änderungen wird auf die Erläuterungen zu den gleichartigen Änderungen folgender Bestimmungen des ASVG hingewiesen, die im Entwurf der 55. ASVG-Novelle enthalten sind:

B-KUVG	ASVG
§ 42	§ 101
§ 56 Abs. 9 lit. a bis e	§ 123 Abs. 9 lit. a bis e
§ 69 Abs. 3	§ 153 Abs. 3
§ 71 Abs. 2 und 3	§ 151 Abs. 2 und 3
§ 92 Abs. 1	§ 177 Abs. 1
§ 153	§ 447
§ 189 Abs. 2	§ 575 Abs. 6.

Zu Z 10 (§ 91 Abs. 2 erster Satz):

Das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, ist durch das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, ersetzt worden, und zwar mit Wirksamkeit per 22. April 1997 (vgl. § 9 Abs. 1 KSE-BVG).

Neben einer Erweiterung des Kataloges der Maßnahmen, zu deren Teilnahme nunmehr ins Ausland entsandt werden kann (vgl. im einzelnen § 1 KSE-BVG), ist vor allem hervorzuheben, daß im Vergleich zur früheren Rechtslage nunmehr auch Einzelpersonen (und nicht nur Einheiten) ins Ausland entsendet werden können, wobei die Zuständigkeit hierfür - je nach Maßnahme - zwischen der Bundesregierung und (neu) dem zuständigen Bundesminister aufgeteilt ist.

Durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag soll § 91 Abs. 2 B-KUVG, durch den Unfälle im Zusammenhang mit den genannten Auslandseinsätzen den Dienstunfällen gleichgestellt werden, an die neue Rechtslage angepaßt werden.

Eine Anpassung des § 92 Abs. 2 B-KUVG, in dem die Gleichstellung der Berufskrankheiten für diesen Personenkreis vorgesehen ist, erübrigt sich hingegen, da in dieser Bestimmung auf § 91 Abs. 2 B-KUVG verwiesen wird.

Zu Z 13 (§ 182 Abs. 3 und 4):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um die Richtigstellung einer Zitierung (BGBl. Nr. der 53. ASVG-Novelle).

Zu Z 14 (§ 186):

Die Inkrafttretensbestimmung des § 186 B-KUVG sieht für die einzelnen Amtsführenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) einen (länderweise) unterschiedlichen Wirksamkeitsbeginn des § 1 Abs. 1 Z 16 B-KUVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 vor (für Amtsführende Präsidenten gilt bis zu diesem Inkrafttreten § 1 Abs. 1 Z 16 B-KUVG in der Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997).

Dabei wird auf das Außerkrafttreten des § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925) für das jeweilige Bundesland abgestellt, das sich - wie nun ausdrücklich aus dem Gesetzestext ersichtlich sein soll - gemäß Art. 5 des Bezügebegrenzungsgesetzes nach dem Wirksamwerden der dem Bundesbezügegesetz entsprechenden Landesgesetze richtet. (Auf diese Weise ist § 1 Abs. 1 Z 16 B-KUVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für die in Rede stehenden Schulorgane in der Steiermark mit 1. Oktober 1997, in Wien und Niederösterreich mit 1. Jänner 1998 und in Tirol mit 1. März 1998 in Kraft getreten; für die Schulorgane der übrigen Bundesländer tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 1998 in Kraft.)

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**B-KUVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer, soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder einem bezügerechtlichen Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union vorgesehen ist;

2. bis 16. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30fache des nach § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Betrages. Der sich hienach ergebende Betrag ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzustellen.

(7) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer, soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem bezügerechtlichen Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union oder wegen Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen ist;

2. bis 16. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage darf die Mindestbeitragsgrundlage nicht unter- und die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt das 30fache des nach § 108 Abs. 3 ASVG festgesetzten Betrages. Als monatliche Mindestbeitragsgrundlage gelten 15% der Höchstbeitragsgrundlage. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzustellen.

(7) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

B-KUVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- (2) Einen Beitrag in der Höhe von 175 S jährlich haben zu entrichten:
1. für jeden nach § 1 Abs.1 Z.6 versicherten Versicherungsvertreter bzw. jedes nach dieser Bestimmung versicherte Beiratsmitglied die Versicherungsanstalt;
 2. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

- (3) unverändert.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen

§ 42. Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmässig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört, oder
- d) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des

- (2) Einen Beitrag in der Höhe von 175 S jährlich haben zu entrichten:
1. für jeden nach § 1 Abs.1 Z.6 versicherten Versicherungsvertreter bzw. jedes nach dieser Bestimmung versicherte Beiratsmitglied die Versicherungsanstalt;
 2. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

- (3) unverändert.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen

§ 42. Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung im Verfahren in Leistungssachen vor der Versicherungsanstalt infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht nicht zuerkannt, abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder
- b) zu den im § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG genannten Personen gehört, oder
- c) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist, oder
- d) eine Pension nach dem in lit. c genannten Bundesgesetz bezieht,

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

B-KUVG

vorgeschlagene Fassung

Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 bezieht.

oder
e) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 bezieht.

(10) und (11) unverändert.

(10) und (11) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 69. (1) und (2) unverändert.

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragsärzte, Wahlärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949, auch durch Vertragsdentisten oder durch Wahldentisten oder durch Ärzte beziehungsweise Dentisten in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Versicherungsanstalt oder in Vertragseinrichtungen gewährt. § 63 Abs.2 gilt hiebei entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen diese in den Zahnambulatorien und bei den freiberuflich tätigen Vertragsfachärzten und Vertragsdentisten gleich hoch sein. In der Satzung und im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die am 31.Dezember 1972 Gegenstand eines Vertrages waren.

(4) bis (7) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 69. (1) und (2) unverändert.

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragsärzte, Wahlärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949, auch durch Vertragsdentisten oder durch Wahldentisten oder durch Ärzte beziehungsweise Dentisten in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Versicherungsanstalt oder in Vertragseinrichtungen gewährt. § 63 Abs.2 gilt hiebei entsprechend.

(4) bis (7) unverändert.

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 71. (1) unverändert.

(2) Die medizinische Hauskrankenpflege wird erbracht durch diplomierte Krankenschwestern bzw. diplomierte Krankenpfleger (§ 23 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961), die von der Versicherungsanstalt beigestellt werden oder die mit der Versicherungsanstalt in einem Vertragsverhältnis im Sinne des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes stehen oder die im Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische

Medizinische Hauskrankenpflege

§ 71. (1) unverändert.

(2) Die medizinische Hauskrankenpflege wird erbracht durch diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger (§ 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997), die von der Versicherungsanstalt beigestellt werden oder die mit der Versicherungsanstalt in einem Vertragsverhältnis im Sinne des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes stehen oder die im

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

B-KUVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Hauskrankenpflege betreiben.

(3) Die Tätigkeit der diplomierten Krankenschwester bzw. des diplomierten Krankenpflegers kann nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Die Tätigkeit umfaßt medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.

(4) bis (6) unverändert.

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 91. (1) unverändert.

(2) Den Dienstunfällen sind ferner Ereignisse gleichgestellt, durch die eine Person, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung im Rahmen einer österreichischen Einheit in das Ausland entsendet wird, eine körperliche Schädigung erlitten hat, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht und nicht aus demselben schädigenden Ereignis ein Versorgungsanspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz besteht. Die Leistungen der Unfallversicherung werden auch gewährt, wenn die betreffende Person nicht nach diesem Bundesgesetz unfallversichert ist.

(3) unverändert.

Berufskrankheiten

§ 92. (1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß

Rahmen von Vertragseinrichtungen tätig sind, die medizinische Hauskrankenpflege betreiben.

(3) Die Tätigkeit der diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester bzw. des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers kann nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Die Tätigkeit umfaßt medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.

(4) bis (6) unverändert.

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 91. (1) unverändert.

(2) Den Dienstunfällen sind ferner Ereignisse gleichgestellt, durch die eine Person, die gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, entsendet wird, eine körperliche Schädigung erlitten hat, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht und nicht aus demselben schädigenden Ereignis ein Versorgungsanspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz besteht. Die Leistungen der Unfallversicherung werden auch gewährt, wenn die betreffende Person nicht nach diesem Bundesgesetz unfallversichert ist.

(3) unverändert.

Berufskrankheiten

§ 92. (1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

B-KUVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.

(2) unverändert.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 7 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist. Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.

§ 182. (1) und (2) unverändert.

unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind. Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Dies gilt nicht, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Anlage 1 zum ASVG angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

(2) unverändert.

Genehmigung zu Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. (1) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über deren Erwerbung, Belastung oder Veräußerung, oder über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 7 Z 1 ASVG - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für den Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

- (2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich,
1. wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der das Dreitausendfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG nicht übersteigt, oder
 2. wenn Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten mit genehmigungspflichtigen Vorhaben in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuzeigen.

§ 182. (1) und (2) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

B-KUVG

geltende Fassung

(3) Leidet ein Versicherter am 1. August 1996 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 414/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 1. Juli 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(4) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Anlage I zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 414/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 1. Juli 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

§ 186. § 1 Abs. 1 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem für das betreffende Land des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, außer Kraft tritt.

vorgeschlagene Fassung

(3) Leidet ein Versicherter am 1. August 1996 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 1. Juli 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(4) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Anlage I zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist und der Antrag bis 1. Juli 1997 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. August 1996 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

§ 186. § 1 Abs. 1 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem für das betreffende Land des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, gemäß Art. 5 des Bezübegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, außer Kraft tritt.

§ 189. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1998 die §§ 1 Abs. 1 Z 1, 26a Abs. 2 Z 1, 42, 69 Abs. 3, 71 Abs. 2 und 3, 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 135 Abs. 1 Z 3, 153 und 186 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
2. mit 1. Jänner 1999 § 19 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 § 56 Abs. 9 lit. a bis e in der

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

B-KUVG

vorgeschlagene Fassung

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998;

4. rückwirkend mit 21. August 1996 § 182 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998.

(2) Leidet ein(e) Versicherte(r) am 1. Juli 1998 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Anlage 1 zum ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yyy/1998 als Berufskrankheit anerkannt wird, oder stirbt er (sie) an einer solchen Krankheit, so sind an ihn (sie) oder an seine (ihre) Hinterbliebenen die Leistungen der Unfallversicherung dann zu erbringen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis zum 30. Juni 1999 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Juli 1998 zu erbringen. Wird der Antrag erst nach dem 30. Juni 1999 gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.